



31. Auricher Frauenwochen

Pressemitteilung 27.05.2021



Der Minijob: Fluch oder Segen!?

Für jemanden, der ein festes Einkommen hat, das auch eine auskömmliche Rente nach sich zieht, und etwas „dazu verdienen“ will, ist es eine feine Sache: Bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstsatz werden vom Zuverdienst durch einen Minijob kaum Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern fällig. Der Verdienst fließt also in die eigene Tasche. Allerdings verbinden sich immer wieder, gerade auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGBII, die Hoffnungen auf einen festen Arbeitsplatz mit der Aufnahme eines Minijobs als „Türöffner“ in einen Betrieb. Immer wieder lockt der mögliche Verdienst, einen solchen Job anzunehmen. Immer wieder sind die Erwartungen groß, ohne genau auf die Bedingungen zu schauen. Und immer wieder gibt es Enttäuschung, wenn die Risiken bekannt werden, der tatsächliche Verdienst benannt wird und sich die erhofften Zukunftschancen ins Nichts auflösen.

Also: Was ist dran an den Möglichkeiten der geringfügigen Beschäftigung? Zur Klarstellung: Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen mit höchstens 450 Euro monatlichem Arbeitsentgelt oder einem Arbeitseinsatz von maximal 70 Tagen pro Kalenderjahr (§8 SGBIV). Minijobs, größtenteils von Frauen ausgeübt, sind eine beliebte Beschäftigungsform. Verschiedene Rahmenbedingungen machen diesen als Zuverdienst zum Familieneinkommen oder als Haupterwerb häufig auf den ersten Blick attraktiver als eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Auf der anderen Seite stellen Minijobs, insbesondere für Frauen, nicht zu unterschätzende Risiken dar. Dies gilt vor allem, wenn sich dauerhaft keine Ausweitung auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung ergibt.

Aufgrund des geringen Einkommens von max. 450 Euro und der geringen Sozialversicherungsleistungen befinden sich Minijobbende oftmals in staatlicher oder partnerschaftliche Abhängigkeit. Sie haben keine eigenständige Krankenversicherung, keine Pflegeversicherung, keine Arbeitslosenversicherung, kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Rentenbeiträge werden nur in geringer Höhe oder gar nicht gezahlt. Bei jahrelangem Minijob sind die Rentenansprüche so gering, dass eine eigenständige finanzielle Versorgung im Alter kaum möglich ist, Altersarmut ist vorprogrammiert.

Der Verdienst des Minijobs wird unter Bezug von Leistungen nach dem SGB II als Einkommen angerechnet: Neben einem Freibetrag von 100,00 Euro verbleiben zusätzliche 20% des Lohnes bei den Minijobbenden. Bei einem Verdienst von 450 Euro verbleiben also lediglich 170 Euro als zusätzliches Einkommen neben den staatlichen Leistungen. Gerade die Hoffnung, durch den Minijob „demnächst“ fest eingestellt zu werden, verhindert häufig die Bereitschaft, sich doch weiterhin anderswo um eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu bewerben – und führt damit zu einer Verfestigung der staatlichen Abhängigkeit. Häufig gilt: Einmal in geringfügiger Beschäftigung – immer in geringfügiger Beschäftigung.

Insbesondere für Frauen ist es riskant, sich auf die Versorgung anderer zu verlassen. Schnell ist durch Änderung in den persönlichen Verhältnissen, wie Trennung oder Arbeitslosigkeit, ein existenzsicherndes Einkommen durch eine Partnerschaft nicht mehr gewährleistet. Besonders zuverdienende Frauen laufen Gefahr, nur die kurzfristigen finanziellen Vorteile, nicht aber die langfristigen Nachteile des Minijobs zu sehen. Außerdem besteht die Gefahr, dass Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer qualifizierten Ausbildung in Vergessenheit geraten und die Minijobber immer mehr zu reinen Aushilfskräften werden. Rechte wie Urlaubsanspruch oder planbare Arbeitszeiten werden häufig nicht gewährt und von den Minijobbern nicht eingefordert. Fortbildungen gibt es für Minijobbende selten.

Ein Blick in die Statistik¹ belegt die, sich zwar verbessernde, aber immer noch deutlich ungünstige Situation von Frauen im Landkreis Aurich:

¹ 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“, Herausgeber Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 1. Auflage, Januar 2021

Die Beschäftigungsquote der Frauen liegt 2019 bei 52% (und hat sich damit immerhin um 14,8% gegenüber 2008 verbessert) gegenüber 65,1% bei den Männern. Im Vergleich zur Region Weser-Ems liegt Aurich damit an drittschlechtester Position, gefolgt nur noch von Delmenhorst und Emden. Die Minijobquote ist wesentlich drastischer: 2019 üben 23,7% der Frauen (2008 waren es noch 49,9%), aber nur 3,4% (2008:4,2%) der Männer üben einen Minijob aus. Hieraus resultiert unter anderem die Möglichkeit der Finanzierung des eigenen Lebensunterhaltes: Nur gut die Hälfte, 54,7%, der Frauen kann ihren Lebensunterhalt selber bestreiten, gegenüber 76,3% der Männer (Für 2008 gilt: Frauen 39,7%, Männer 70,3%).

Dazu passt auch der Blick auf die Personen, die neben einem Altersruhegeld staatliche Leistungen beziehen: Bei hundert Männern fallen im Vergleich 119,2 Frauen in die Grundsicherung im Alter. (2008 waren es noch 100 zu 189,1 Punkte.) Gründe, die eine Mehrarbeit der Betroffenen nicht zulassen, mag es geben: Fehlende Betreuungseinrichtungen für Kinder, mangelnde Unterstützungsmöglichkeiten bei der Pflege von Angehörigen und einiges mehr. Aber: Schon die Ausweitung des Minijobs auf einen Midijob (Verdienst zwischen 450 Euro und 1300 Euro) zieht wesentliche Verbesserungen nach sich: Voller Sozialversicherungsschutz bei vergünstigten Beiträgen für Arbeitnehmende. – und damit der erste Schritt in eine finanzielle Unabhängigkeit. Deshalb kann allen Minijobbern, die ihren Lebensunterhalt nicht allein bestreiten können, nur geraten werden, sich bei entsprechenden Stellen beraten zu lassen (z.B. Jobcenter, Agentur für Arbeit), mit den Arbeitgebern über eine Ausweitung des Beschäftigungsverhältnisses zu sprechen und sich bei der Verbesserung ihrer finanziellen und beruflichen Situation durchzusetzen.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen:

Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)

beim Jobcenter Landkreis Aurich

Beate Eggert

Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Telefon: 04941 16-5723

E-Mail: beggert@landkreis-aurich.de